

18.12.2018

**IT-Sicherheitsgesetz: Schutz Kritischer Infrastrukturen  
Entwurf eines Branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S)  
Einreichung zur Eignungsfeststellung nach § 8a Abs. 2 Satz 2 BSI-Gesetz durch  
das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik**

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat den Entwurf eines Branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S) erstellt und nach Abstimmung und Freigabe durch den Branchenarbeitskreis „Medizinische Versorgung“ des UP KRITIS sowie der hierfür zuständigen Gremien der Deutschen Krankenhausgesellschaft dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit der Bitte um Feststellung der Eignung des B3S für die Umsetzung der Anforderungen nach § 8a BSIG zugeleitet.

Ein erster Teil des sogenannten Branchenspezifischen Sicherheitsstandards („B3S“) wurde entwickelt und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen einer Teileinreichung übermittelt. Zu der noch ausstehenden Ergänzung um angemessene Maßnahmeempfehlungen konnte zwischenzeitlich eine Abstimmung in den beteiligten Gremien der DKG sowie des UP KRITIS erfolgen.

Die Geschäftsstelle hat dem BSI am heutigen Tag den nunmehr finalisierten Entwurf des B3S mit der Bitte um Feststellung der Eignung für die Umsetzung der Anforderungen des § 8a Abs. 1 BSI-Gesetz zugeleitet. Stellt das BSI die Eignung fest, können Betreiber kritischer Infrastrukturen durch den Nachweis der Umsetzung eines B3S die Vorgaben zum Schutz ihrer informationstechnischen Systeme erfüllen.

Bei der Prüfung auf Eignung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 BSIG wird der Nachweis der Umsetzung seitens des BSI formal nicht berücksichtigt. Eine Ergänzung des B3S um entsprechende Hinweise sowie ein Excel-basierter „Prüfnachweisplaner“ sind jedoch mit dem BSI besprochen, eine Ergänzung hierzu wird nach Abschluss der internen Kommentierung Anfang Januar 2019 vorgenommen.